



Geschäftsordnung des Kreistags

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten der Kreisräte	
§ 1 Verpflichtung auf das Amt	4
§ 2 Freiheit der Entscheidung	4
§ 3 Pflichten der Kreisräte	5
§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit	5
§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	6
§ 6 Ausscheiden aus dem Kreistag	6
2. Abschnitt: Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen	
§ 7 Vorsitzender	7
§ 8 Stellvertreter	7
§ 9 Fraktionen	7
3. Abschnitt: Sitzungsordnung	
1. Vorbereitung der Sitzungen	
§ 10 Einberufung des Kreistages	8
§ 11 Tagesordnung	8
§ 12 Öffentlichkeit der Sitzung	9
§ 13 Sitzordnung	9
§ 14 Vorlagen	9
§ 14a Verfahren bei Personalentscheidungen	10
2. Beratung	
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	10
§ 16 Beratende Mitwirkung	10
§ 17 Verhandlungsgegenstände	10
§ 18 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände	11
§ 19 Berichterstattung	11
§ 20 Redeordnung	11
§ 21 Anträge	12
§ 22 Dringlichkeitsanträge	12
§ 23 Anfragen, Auskunft, Akteneinsicht	13
§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 25 Schluss der Beratung	14
§ 26 Persönliche Erklärungen	14

§ 27 Fragestunde	14
§ 28 Ordnungsrecht des Vorsitzenden	15
3. Beschlussfassung	
§ 29 Beschlussfähigkeit	15
§ 30 Beschlussfassung	16
§ 31 Abstimmungsgrundsätze, Rangfolge der Anträge	16
§ 32 Abstimmung	17
§ 33 Wahlen	17
4. Niederschrift	
§ 34 Verhandlungsniederschrift	18
§ 35 Anfertigung und Bekanntgabe der Niederschrift	18
5. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung	
§ 36 Auslegungsfragen	18
§ 37 Abweichung von der Geschäftsordnung	19
4. Abschnitt: Ausschüsse	
§ 38 Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse	19
5. Abschnitt: Schlussbestimmung	
§ 39 Inkrafttreten	20

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 04. November 2013 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten der Kreisräte

§1

Verpflichtung auf das Amt

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (2) Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.
Insbesondere gelobe ich, die Rechte des Landkreises gewissenhaft zu wahren, sein Wohl und das seiner Einwohner nach Kräften zu fördern.“
- (3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2

Freiheit der Entscheidung

Die Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3

Pflichten der Kreisräte

- (1) Die Kreisräte haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Wer verhindert ist, an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit.
- (2) Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste.

§ 4

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnergesetzes
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Kreiseinwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen

einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat, mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten und Ehrenbeamten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

- Der ehrenamtliche tätige Kreiseinwohner ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle in
- (1) nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sowie über die Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.
 - (2) Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
 - (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit weiter.

§ 6

Ausscheiden aus dem Kreistag

Aus dem Kreistag scheidet die Kreisräte aus,

1. die die Wählbarkeit verlieren, § 23 LKrO
2. bei denen ein Hinderungsgrund eintritt, § 24 LKrO
3. die einen wichtigen Grund geltend machen, § 12 LKrO
4. die nicht wählbar waren zum Zeitpunkt der Wahl, § 10 LKrO.

Der Kreistag stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

2. Abschnitt

Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen

§ 7

Vorsitzender

Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat, er hat bei Abstimmungen im Kreistag kein Stimmrecht.

§ 8

Stellvertreter

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Sind der Landrat und seine Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreisrats aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung.

§ 9

Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Ein Kreisrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach deren Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

3. Abschnitt

Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 10

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung für die Sitzung mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Erläuterungen können nachgereicht werden, müssen den Kreisräten jedoch spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn zugegangen sein.

Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreistagsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). Bei elektronischer Einberufung sind die von der Kreisverwaltung vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Kreistagsmitglied zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind. Sofern mit dem jeweiligen Kreistagsmitglied elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Einladung.

- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel alle Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistages gehören.
- (3) Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen ist rechtzeitig in den für die öffentliche Bekanntmachung vorgesehenen Tageszeitungen hinzuweisen.

§ 11

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden danach, ob über sie in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (2) Wird zur Aufarbeitung einer Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder am folgenden Tage fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe des Vorsitzenden.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens aber in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 13

Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung zwischen den Fraktionen über die Sitzordnung nicht zustande, so bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende einen Platz zu.

§ 14

Vorlagen

Vorlagen werden von den nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschüssen in schriftlicher oder in elektronischer Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet. Eine Angelegenheit, die nach der Hauptsatzung in einem oder mehreren Ausschüssen zu beraten gewesen wäre, kann nur dann unmittelbar dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn ihre Behandlung wegen Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden kann. Im Zweifel entscheidet über die Dringlichkeit der Kreistag.

§ 14 a

Verfahren bei Personalentscheidungen

- (1) Das Einvernehmen bei Personalentscheidungen in der Zuständigkeit des Kreistags oder seiner Ausschüsse nach § 19 Abs. 2 LKrO wird in der Weise hergestellt, dass der Landrat eine Vorauswahl aus den Bewerbern trifft und diese dem Kreistag oder dem zuständigen Ausschuss zur Wahl vorschlägt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Kreistags im Rahmen seines Informationsrechts Einsicht in den Bewerbungsvorgang nehmen.
- (2) Bei Personalentscheidungen in der Zuständigkeit der Gremien ist der Ausschreibungstext für die zu besetzende Stelle der Drucksache als Anlage beizufügen.

2. Beratung**§ 15**

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Kreistag kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistages.

§ 16

Beratende Mitwirkung

Der Kreistag und der Vorsitzende können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 17

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Kreistag verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Vorlagen und Anträge (§§ 14 und 21) sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Kreisräte (§§ 22 und 23)
- (2) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in öffentlicher Sitzung, abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden, nicht beraten oder beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann, abgesehen von Fällen, die

keinen Aufschub dulden, ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18

Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände ist in der Reihenfolge der Tagesordnung zu verhandeln.
- (2) Der Kreistag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.
- (3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Kreisrat bis spätestens vier Tage vor der Sitzung eingebracht werden. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende hat die Kreisräte unverzüglich, spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung über die Anträge zu unterrichten.
- (4) Dringlichkeitsanträge (§ 22) und Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 23), werden nach Aufarbeitung der Tagesordnung am Schluss der Sitzung behandelt.

§ 19

Berichterstattung

Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor und teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit, soweit er hierzu nicht einen Berichtersteller bestimmt.

§ 20

Redeordnung

- (1) Ein Kreisrat darf in der Sitzung des Kreistages das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (2) Nach der Berichterstattung (§ 19) erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, nachdem die Fraktionen Gelegenheit zur Wortmeldung hatten. Abweichend hiervon hat der Vorsitzende das Recht, das Wort zur direkten Erwiderung zu erteilen.

- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter oder einem Sachverständigen erteilen.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Befugnisse, insbesondere des Ordnungsrechts (§ 28), kann der Vorsitzende einen Redner unterbrechen.
- (6) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder Vertagungsantrages als erledigt.
- (7) Die Redezeit eines Kreisrates soll 5 Minuten nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet der Kreistag. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 21

Anträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn noch nicht abgeschlossen ist.
- (2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung über diesen gestellt werden.
- (3) Anträge können nur von Kreisräten eingebracht werden. Sachanträge sollen mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form gestellt sein; sie sind an den Landrat zu richten.
- (4) Jeder Antrag muss einen Beschlussvorschlag enthalten. Dieser muss so formuliert sein, dass über ihn abgestimmt werden kann.

§ 22

Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Kreisräte sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist.
- (2) Wer einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, hat ihn als solchen bezeichnet mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit schriftlich oder in elektronischer

Form beim Vorsitzenden einzureichen.

- (3) Nach Aufarbeitung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Antrag bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Das gleiche Recht steht jeder Fraktion mit einer Wortmeldung zu. Danach wird über die Dringlichkeit abgestimmt.
- (4) Anerkennt der Kreistag die Dringlichkeit, so beschließt er anschließend über das weitere Verfahren.

§ 23

Anfragen, Auskunft, Akteneinsicht

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreistages, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden zu richten. Die Anfragen sind spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form an den Landrat zu richten.
- (2) Die Anfragen werden erst nach Erledigung der vorgesehenen Tagesordnung behandelt.
- (3) Anfragen werden mündlich durch den Vorsitzenden oder durch einen Bediensteten des Landratsamtes beantwortet. Sie können auch schriftlich oder in elektronischer Form beantwortet werden, wenn der Anfragende sich damit einverstanden erklärt.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, weil dem Fragesteller eine vorherige Einreichung der Anfrage nicht möglich war, sollen in der Sitzung beantwortet werden. Sie können auch in der darauffolgenden Kreistagssitzung oder schriftlich oder in elektronischer Form beantwortet werden.
- (5) Der Wortlaut der schriftlichen oder elektronischen Anfragen und der schriftlichen oder elektronischen Antworten wird sämtlichen Kreisräten bekanntgegeben.
- (6) Ein Viertel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet (Auskunft) und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 24

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann außer der Reihe gestellt werden. Er bedarf keiner Begründung und geht allen anderen Anträgen vor. Bei erklärtem Widerspruch ist vor der Abstimmung je einem Kreisrat Gelegenheit zur Äußerung für oder gegen den Antrag zu geben. Wird der Antrag angenommen, gilt der Besprechungspunkt als erledigt, wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes

in dieser Sitzung nicht wiederholt werden.

- (2) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet hat. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen. In gleicher Weise ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste zu behandeln. Die Anträge können nur von einem Kreisrat gestellt werden, der selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (3) Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluss der Aussprache zu behandeln. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Vertagung, dieser allen sonstigen Anträgen vor.

§ 25

Schluss der Beratung

Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind oder der Kreistag durch Annahme eines Schlussertrages die vorzeitige Beendigung der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand geschlossen hat.

§ 26

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende nach Schluss oder Vertagung der Beratung das Wort.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur zu dem Ergebnis einer Abstimmung abgegeben werden oder die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Klarstellung eigener Ausführungen zum Gegenstand haben.

§ 27

Fragestunde

- (1) Kreiseinwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 LkrO können bei öffentlichen Sitzungen des Kreistages Fragen zu Angelegenheiten des Kreises stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde)
- (2) Die Fragestunde findet am Schluss der öffentlichen Sitzung statt. Bei den Ankündigungen der Sitzungen ist darauf hinzuweisen.

- (3) Die Fragestunde soll höchstens 30 Minuten dauern.
- (4) Für die Beantwortung der Fragen, Anregungen oder Vorschläge gilt § 23 Abs. 4. Bei schriftlicher Stellungnahme ist den Kreisräten Mitteilung zu machen.
- (5) Im Übrigen findet § 28 Abs. 3 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 28

Ordnungsrecht des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird und auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen. Ist ein Redner bei demselben Verhandlungsgegenstand zweimal "zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (4) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende einen Kreisrat aus dem Sitzungssaal verweisen; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung für den Sitzungstag verbunden. Bei wiederholten Verstößen nach Satz 1 kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

Entsprechendes gilt für sonstige an den Beratungen Beteiligte.

- (5) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen.

3. Beschlussfassung

§ 29

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Der Vorsitzende stellt vor jeder Beschlussfassung fest, ob der Kreistag beschlussfähig ist.
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistages gegeben, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte.

§ 30

Beschlussfassung

- (1) Der Kreistag beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (2) Über die zur Entscheidung gestellten Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Über Anträge "zur Geschäftsordnung" kann auch während der Beratung Beschluss gefasst werden.

§ 31

Abstimmungsgrundsätze, Rangfolge der Anträge

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden Antrag gesondert zur Abstimmung. Vor jeder Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrages bekanntzugeben. Der Vorsitzende formuliert die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge "zur Geschäftsordnung" gehen Sachanträgen vor.
- (5) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Antrag in seiner ursprünglichen Fassung abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird jeweils zunächst über denjenigen abgestimmt, der am

weitesten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 32

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Geheime Abstimmung geht der namentlichen vor. Geheim wird abgestimmt, wenn auf entsprechenden Antrag die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages festgestellt, dass die Voraussetzungen für die geheime Abstimmung vorliegen.

Die Stimmen der geheimen Abstimmung selbst zählt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten aus, sofern der Kreistag keine eigene Kommission dafür bildet.

- (3) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung ist in diesem Fall sogleich zu wiederholen.

§ 33

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wegen der Auszählung der abgegebenen Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses findet § 32 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (3) Über die Ernennung und Anstellung von Kreisbediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

4. Niederschrift

§ 34

Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist – getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen – je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 35

Anfertigung und Bekanntgabe der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie zwei jeweils zu bestimmenden Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied erhält die Niederschrift über öffentliche Sitzungen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist jedermann gestattet.

5. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 36

Auslegungsfragen

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 37

Abweichung von der Geschäftsordnung

Auch ohne Änderung der Geschäftsordnung kann im Einzelfall von ihr abgewichen werden, soweit dem gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

4. Abschnitt**Ausschüsse****§ 38**

Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse

- (1) Die Abschnitte 1 bis 3 finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Beschließende Ausschüsse sollen mindestens einmal im Monat einberufen werden.
- (2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Landrat. Für seine Vertretung gilt § 8 entsprechend. Unberührt davon bleibt die Befugnis des Landrats, seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz zu beauftragen.
- (3) Der Landrat hat kein Stimmrecht; dies gilt nicht für die Beschlussfassung in den beratenden Ausschüssen oder soweit ein beschließender Ausschuss Angelegenheiten vorberät, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (4) Die Ausschüsse tagen bei Angelegenheiten, die sie vorberaten, in der Regel nichtöffentlich, sonst öffentlich.
- (5) An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder des Kreistages als Gäste teilnehmen. Die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse wird mit den Unterlagen allen Kreisräten übersandt. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 4) und über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 5) finden auch auf die als Gäste teilnehmenden Kreisräte Anwendung.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags in 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, die vom Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 03. November 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 06. November 2013

Sven Hinterseh
Landrat